

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

**WA** Allgemeines Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

①,4 Geschößflächenzahl

0,3 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH<sub>max.50m</sub> Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze  
siehe textliche Festsetzungen Nr. 3  
und § 4 der örtlichen Bauvorschrift über  
Gestaltung

## BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

△  
ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser  
zulässig

— Baugrenze

## VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

□ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

□  
P Öffentliche Parkfläche

— Bereich ohne Ein-  
und Ausfahrt

▲  
— Einfahrtsbereich